

Vor dem Lauch 6  
70567 Stuttgart  
Tel.: 0711 7 25 73-0  
Fax: 0711 7 25 73-33  
E-Mail: [info@rager-stbg.de](mailto:info@rager-stbg.de)  
Internet: [www.rager-stbg.de](http://www.rager-stbg.de)

### **Hinweise zum Jahreswechsel 2008/2009**

Sehr geehrte Dame,  
sehr geehrter Herr,

aus aktuellem Anlass melden wir uns dieses Jahr etwas früher mit den üblichen Zeilen zum Jahresende. Vergangenen Freitag wurde die große Erbschaftsteuerreform vom Bundesrat genehmigt. Dadurch entsteht evtl. doch noch Handlungsbedarf zur Vermögensübertragung vor dem Jahreswechsel. Es gilt nun als sicher, dass zumindest nicht selbst bewohnte Immobilien im Rahmen der bevorstehenden Neuregelungen deutlich höher besteuert werden als bisher. Davon betroffen sind insbesondere Objekte mit niedrigem Bodenwert. Auch für Betriebsübergaben kann evtl. die bisherige Regelung unter Anwendung der in Zukunft wegfallenden Freibeträge angesichts der geplanten Fortführungsverpflichtungen die günstigere Wahl sein.

Obwohl wir nicht davon ausgehen, könnte die Neuregelung auch schon vor dem 01.01.2009 in Kraft treten.

Wir danken auch in diesem Jahr für das uns entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit. Abschließend bleibt uns nur noch, Sie trotz der bitteren Prognosen für 2009 zu ermuntern, etwas mehr Optimismus aufzubringen als Presse und Regierung dies derzeit tun.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein frohes Neues Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

RAGER GmbH  
Steuerberatungsgesellschaft

## Hinweise zum Jahreswechsel 2008/2009

- **Erbschaft- und Schenkungsteuer**

Freibeträge: Witwer und Witwen, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder des **Erblassers** (gilt nicht im Schenkungsfall !) werden von der Erbschaftsteuer für selbst genutzte Immobilien befreit, solange sie diese mindestens 10 Jahre lang selbst nutzen. Bei Kindern darf die Wohnfläche nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> betragen, um von der Befreiung profitieren zu können. Kommt es in diesen 10 Jahren zu einer Vermietung bzw. Verpachtung, einem Verkauf oder zu einer Nutzung des ererbten Wohneigentums als Zweitwohnsitz, fällt Erbschaftsteuer - je nach Wert des Hauses von 7 % bis 30 % - an.

Die persönlichen **Freibeträge** werden erhöht:

Ehegatten von bisher 307.000 € auf 500.000 €

Kinder von 205.000 € auf 400.000 € von jedem Elternteil an jedes Kind

Enkelkinder von 51.200 € auf 200.000 €

Die Urenkel und weitere Abkömmlinge des Erblassers oder Schenkers sowie für die Eltern des Erblassers, bleiben Erwerbe in Höhe von 100.000 Euro und für alle anderen Personen (Steuerklasse II und III) in Höhe von 20.000 Euro steuerfrei.

Eingetragene Lebenspartner (zwei Personen gleichen Geschlechts) erhalten einen Freibetrag in Höhe von 500.000 Euro, werden aber nach Steuerklasse III besteuert.

**Steuersätze:** Die Erbschaftsteuer soll nach folgenden Prozentsätzen erhoben werden:

| Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich Euro: | Prozentsatz in der Steuerklasse |    |     |
|---|---------------------------------|----|-----|
|   | I                               | II | III |
| 75.000  | 7                               | 30 | 30  |
| 300.000   | 11                              | 30 | 30  |
| 600.000   | 15                              | 30 | 30  |
| 6.000.000   | 19                              | 30 | 30  |
| 13.000.000  | 23                              | 50 | 50  |
| 26.000.000  | 27                              | 50 | 50  |
| über 26.000.000   | 30                              | 50 | 50  |

**Unternehmensnachfolge:** Insbesondere bei kleinen und mittelständischen Unternehmen soll der Betriebsübergang steuerfrei bleiben, soweit die Arbeitsplätze im Betrieb erhalten werden. Für Firmennachfolger wird es zukünftig zwei Optionen geben, deren Wahl bindend ist, d. h. nachträglich nicht revidiert werden kann.

Die bisherigen Vergünstigungen für Übertragung von Betriebsvermögen (Freibetrag € 225.000,- und Bewertungsabschlag von 35 %) werden gestrichen. Dafür wird folgendes Modell eingeführt:

Option 1:

Firmennachfolger, die den Betrieb sieben Jahre fortführen, werden von der Besteuerung von 85 % des übertragenen Betriebsvermögens verschont, vorausgesetzt die Lohnsumme beträgt nach sieben Jahren nicht weniger als 650 % der Lohnsumme zum Übertragungszeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen (z. B. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere u. ä.) höchstens 50 % betragen.

Option 2:

Firmennachfolger, die den Betrieb zehn Jahre fortführen, werden komplett von der Erbschaftsteuer verschont vorausgesetzt, die Lohnsumme beträgt nach 10 Jahren nicht weniger als 1000 % der Lohnsumme zum Übertragungszeitpunkt. Daneben darf der Anteil des Verwaltungsvermögens am betrieblichen Gesamtvermögen höchstens 10 % betragen.

Ausnahmen: Einzelunternehmen, die ausschließlich vom Unternehmer selbst, ohne Arbeitnehmer betrieben werden, und Unternehmen sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft mit höchstens zehn Arbeitnehmern unterliegen nicht dem Verschonungsparameter Lohnsumme, sondern nur den allgemeinen Behaltensregelungen.

- **Abgeltungssteuer**

Neben den 25 % Abgeltungssteuer auf Zinserträge fällt auch die jeweilige Kirchensteuer unter das neue Recht. Die Banken fragen deshalb nach, ob auch die Kirchensteuer des Anlegers direkt abgeführt werden soll. Wir empfehlen dies grundsätzlich. Dadurch kann unter Umständen die Angabe von Zinserträgen in der Einkommensteuererklärung entfallen.

Da ab 2009 i. d. R. keine Werbungskosten für Kapitalerträge mehr abgesetzt werden können, ist es zu empfehlen – soweit möglich – solche Kosten noch im Jahr 2008 zu bezahlen. z. B. Vermögensverwaltungsgebühren für 2008, die üblicherweise Anfang 2009 fällig werden.

- **Beschränkung des Vorsteuerabzugs für Firmenwagen**

Von der Wiedereinführung der Beschränkung des Vorsteuerabzugs beim Kauf von Firmenwagen hat der Gesetzgeber aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage Abstand genommen. Die Vorsteuer kann also auch ab 2009 beim Kauf von Firmenwagen in voller Höhe zum Abzug gebracht werden.

- **Weihnachtsfeier/Betriebsveranstaltungen**

Es ist ein Sachbezugswert bis € 110,- einschließlich Umsatzsteuer pro Veranstaltung und Arbeitnehmer steuerfrei; wird dieser Betrag überschritten liegt **insgesamt** ein lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Lohn vor. Die Steuerfreiheit gibt es für maximal zwei Veranstaltungen pro Jahr.

Bitte beachten Sie aber, dass solche Zuwendungen mit 25 % pauschal durch den Arbeitgeber versteuert werden können (auch sozialversicherungsfrei).

- **Grundsteuer**

Bei unverschuldeten Mietausfällen von über 50 % pro Kalenderjahr kann ein Antrag auf Grundsteuererlass gestellt werden. Bitte beachten Sie, dass die Anträge bis **31.03.2009** einzureichen sind. Bitte teilen Sie uns rechtzeitig mit, wenn Sie hiervon betroffen sind, damit ein entsprechender Antrag gestellt werden kann.

- **Innovationsgutschein für kleine Unternehmen**

Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Land Baden-Württemberg im Rahmen eines Modellvorhabens sogenannte „Innovationsgutscheine“ an Unternehmen mit unter 50 Arbeitnehmern. Dabei werden bestimmte Entwicklungsarbeiten bis zu € 7.500,- bezuschusst. Die Antragstellung und nähere Informationen erfolgt beim

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Referat 33, Modellvorhaben Innovationsgutscheine  
Theodor-Heuss-Str. 4  
70174 Stuttgart  
Tel. 0711 123-2773  
[www.innovationsgutscheine.de](http://www.innovationsgutscheine.de)

Bei Bedarf können wir gerne die Antragstellung übernehmen.

- **Insolvenzgeldumlage**

Die erhöhte Umlage muss ab 2009 in einem gesonderten Verfahren im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnungen gemeldet werden. Falls Sie Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen nicht von der CODATA-Buchstelle GmbH erstellen lassen, bitten wir um Beachtung. Nähere Informationen können Sie gegebenenfalls gerne bei Herrn Diez abfragen (Tel. 07021 9429-12; e-Mail: [diez@codata.de](mailto:diez@codata.de))

- **Kindergeld**

Der geplanten Anhebung des Kindergeldes wurde vom Bundesrat nicht zugestimmt. Jetzt muss der Vermittlungsausschuss entscheiden.

- **Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen**

Anhebung der Förderung auf einheitlich 20 % der Aufwendungen bis maximal € 4.000,-. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (Gartenpflege, Gebäudereinigung, Umzugskosten, Partyservice mit Bedienung im Haus u. a.) bei geringfügigen Beschäftigungen bis maximal € 510,- Bitte beachten Sie dringend, dass nach wie vor Original-Rechnungen und Zahlungsnachweise vorgelegt werden müssen. Anhebung der Anrechnungsbeträge für Handwerkerleistungen von € 600,- auf € 1.200,-. Auch diese vorgesehene Regelung wurde in den Vermittlungsausschuss verwiesen.

- **Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG)**

Die Einführung der umfangreichen Reform des Handelsrechts erfolgt voraussichtlich erst zum 01.01.2010.

- **Arbeitgeberdarlehen**

Mit einem BMF-Schreiben wurde rückwirkend wieder eine Freigrenze für zinslose Arbeitgeberdarlehen eingeführt. Einem Arbeitnehmer kann ein Darlehen bis zur Höhe von € 2.600 zinslos gewährt werden, ohne dass dies als geldwerter Vorteil versteuert werden muss. Liegt das Darlehen über diesem Betrag, dann muss für die volle Summe ein marktüblicher Zins verlangt werden oder ein solcher als geldwerter Vorteil versteuert werden.

- **Jahressteuergesetz 2009 und Konjunkturprogramm**

Die Gesetze wurde am 28.11.2008 vom Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 05.12.2008 zugestimmt. Insgesamt wurden 78 Änderungen eingearbeitet, unter anderem:

- verbesserte Abzugsmöglichkeit von Schulgeldern für Privatschulen in anderen EU-Ländern (30% der bezahlten Beträge, maximal mit 5.000 €)
- Einbezug von Schulgeldzahlungen für berufsbildende Privatschulen in den Sonderausgabenabzug
- Befreiung der Kfz-Steuer für neue PKW
- Anhebung von Abschreibungsbeträgen
- Förderung energieoptimierter Gebäude
- 1.500 Mrd. Kreditprogramm der Kfz

- **Strafen bei Steuerhinterziehung**

Der Bundesgerichtshof hat aktuell die Vorgaben für die Bestrafung von Steuerhinterziehung verschärft. Ab einem hinterzogenen Betrag von € 100.000 soll mindestens eine Haftstrafe auf Bewährung verhängt werden; ab einer Million € Schaden soll es i.d.R. keine Bewährung geben.

Die bisher häufigen Deals auf Einstellung des Verfahrens gegen eine Geldauflage sollen in den genannten Fällen nicht mehr möglich sein.

Im Dezember 2008